



Die **STADT ZIRNDORF** beschließt aufgrund der §§ 1, 2, 9 und 10 BauGB i.d.F. vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) i.V.m. BauNVO vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) sowie Art. 91 der BayBO i.d.F. vom 04.08.1997 (GVBl. S. 433) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.1998 (GVBl. S. 439),

die Änderung des **Bebauungsplan "PinderPark / Realschulstandort"**

als **SATZUNG**

§ 1

Der Bebauungsplan "PinderPark / Realschulstandort" der Stadt Zirndorf wird in seinem zeichnerischen Teil insoweit neu gestaltet, daß eine Änderung der Baugrenzen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 655 der Gemarkung Zirndorf erfolgt und die Zulässigkeit zur Errichtung einer Turnhalle im gesamten Geltungsbereich gegeben ist. Des weiteren wird der Lehrerparkplatz nach Westen verlegt.

§ 5 der Satzung wird wie folgt geändert:

Die Sportanlagen dürfen nur wie folgt genutzt werden:

1. Sportanlage im Bebauungsplangebiet: Nutzung für Schulsport

Die Nutzung der Sportanlage zu Zwecken des Schulsportes ist während des Tageszeitraumes uneingeschränkt möglich.

2. Sportanlage im Bebauungsplangebiet: Nutzung für Vereinssport/Allgemeinsport

Bei Vereinssport-/Allgemeinsportnutzung auf der Sportanlage im Plangebiet sind folgende Nutzungszeiten zulässig:

An Werktagen (Montag bis Samstag): 8.00 Uhr - 21.00 Uhr
An Sonn- und Feiertagen: 9.00 Uhr - 13.00 Uhr und 15.00 Uhr - 21.00 Uhr

Der Betrieb von Lautsprecheranlagen sowie Musikbeschallung auf der Sportanlage ist nicht zulässig.

3. Beachvolleyball-Anlage

a) Normalbetrieb:

Für die Beachvolleyball-Anlage sind folgende Nutzungszeiten und Nutzungen zulässig:

An Werktagen (Montag bis Samstag): 8.00 Uhr - 21.00 Uhr
An Sonn- und Feiertagen: 9.00 Uhr - 13.00 Uhr und 15.00 Uhr - 21.00 Uhr

Der Platz 1 der Beachvolleyball-Anlage (nächstgelegener Platz zur FÜ 19) darf an Werktagen, sowie Sonn-/ Feiertagen im Ruhezeitraum tags (20.00 - 22.00 Uhr) nicht bespielt werden. Auf der Beachvolleyball-Anlage ist das Schiedsrichtern mit Pfeifen nicht zulässig. Der Betrieb von Lautsprecheranlagen sowie Musikbeschallung auf der Beachvolleyball-Anlage ist nicht zulässig.

LEGENDE

- Straßenverkehrsflächen
- Öffentliche Parkfläche
- Einfahrt
- Allgemeine Grünflächen
- Flächen für Sportanlagen
- Baugrenze
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans
- Änderungsbereich
- Anpflanzen: Bäume
- Erhaltung: Bäume
- Erhaltung: Sträucher
- Sichtdreieck

b) Turnierbetrieb (im Rahmen seltener Ereignisse gem. Nr. 1.5 des Anhangs zur Sportanlagenlärm-schutzverordnung):

Bei Turnierbetrieb auf der Beachvolleyball-Anlage sind folgende Nutzungszeiten und Nutzungen zu-lässig:

An Werktagen (Montag bis Samstag): 8.00 Uhr - 22.00 Uhr
An Sonn- und Feiertagen: 9.00 Uhr - 22.00 Uhr

Die Turnierveranstaltungen dürfen in der Summe mit Turnierveranstaltungen auf den benachbarten Sportanlagen, gem. den Regelungen der Sportanlagenlärm-schutzverordnung für seltene Ereignisse, an max. 18 Kalendertagen eines Jahres stattfinden. Auf der Beachvolleyball-Anlage ist während des Turnierbetriebes das Schiedsrichtern mit Pfeifen zu-lässig. Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, sowie Musikbeschallung auf der Beachvolleyball-Anlage ist nicht zulässig.

Das ergänzende Gutachten des Ingenieurbüros Sorge vom 30. September 2002, Bericht 6931.1, ist Bestandteil der Bebauungsplanänderung und zu beachten.

Zirndorf, 27.03.2003

STADT ZIRNDORF
Gert Kohl
Erster Bürgermeister

Begründung:

Der Landkreis Fürth beabsichtigt die Errichtung einer Zweifachturnhalle auf dem sogenannten "Irish-Sportfeld" der ehemaligen US-Army (Grundstück Fl.-Nr. 655 der Gemarkung Zirndorf, an der Banderbacher Straße).

Der für diesen Bereich derzeit rechtskräftige Bebauungsplan sieht auf dem ehemaligen Sportplatzgelände nur die Errichtung von Sportfeldern vor. Um die baurechtliche Möglichkeit für die Errichtung der Turnhalle zu schaffen, ist eine Bebauungsplanänderung erforderlich.

Gleichzeitig wird auch der auf diesem Grundstück vorgesehene Lehrerparkplatz, der mittlerweile auf der Westseite der Jakob-Wassermann-Straße errichtet wurde, in seiner Darstellung berichtigt.

Die Beach - Volleyballanlage wurde vom Gutachten nicht explizit erfasst. Es wurde deshalb ein neues Gutachten vom Ingenieurbüro Sorge erstellt (Bericht 6931.1). Die Einhaltung schallimmissionsschutztechnischen Anforderungen gem. Sportanlagenlärm-schutzverordnung (18. BImSchV) werden somit gewährleistet.

Der § 8 a Abs. 1 BNatSchG sieht für die Bauleitplanung die Anwendung der "Naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung" vor, wenn auf Grund dieses Verfahren nachfolgend Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Nach § 1 a Abs. 2 BauGB ist die Eingriffsregelung mit ihren Elementen Vermeidung und Ausgleich im Bauleitplanverfahren in der Abwägung nach § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigen, wenn die GRZ über 0,30 liegt. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes liegt die GRZ unter 0,30. Aus diesem Grund erlischt die Pflicht zu weiteren Minderungs- und/oder Ausgleichsmaßnahmen.

Alle anderen Festsetzungen bleiben beibehalten.

Zirndorf, 27.03.2003

STADT ZIRNDORF
Gert Kohl
Erster Bürgermeister

Bebauungsplan "PinderPark / Realschulstandort"
PLANVERFAHREN

Von der Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde abgesehen.

Der Bebauungsplan - Änderungsentwurf wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 14. Oktober 2002 bis 14. November 2002 im Rathaus Zirndorf, Zimmer 301, öffentlich ausgelegt.

Zirndorf, den 27.03.2003

STADT ZIRNDORF
Erster Bürgermeister

Die Stadt Zirndorf hat mit Beschluß des Stadtrates vom 18. Dezember 2002 die Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Zirndorf, den 27.03.2003

STADT ZIRNDORF
Erster Bürgermeister

Die Bebauungsplanänderung wurde gemäß § 10 Abs. 3 Sätze 1 und 3 BauGB am 27. März 2003 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Bebauungsplanänderung wird mit Begründung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB ab dem 31. März 2003 zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Die Bebauungsplanänderung ist damit nach § 10 Abs. 3 Sätze 4 und 5 BauGB rechtsverbindlich.

Zirndorf, den 27.03.2003

STADT ZIRNDORF
Erster Bürgermeister

STADT ZIRNDORF

FÜRTHER STR. 8
90513 ZIRNDORF
TEL.: 0911/9600144
FAX :0911/9600192

BEBAUUNGSPLAN-ÄNDERUNG
PINDERPARK-REALSCHULSTANDORT

ZEICHNUNGS-NR.:		151 001 002		MASSTAB:	
gezeichnet	geändert	Datum	geprüft	Abt.	1 : 1000
Zdarsky		10.10.02			
Zdarsky		17.01.03			

Zirndorf
Pinderpark
Realschulstandort
Änderung

2003/1